

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Regionalverkehr Köln GmbH (RVK): Änderung des Gesellschaftsvertrages**

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	27.06.2017
Finanzausschuss	10.07.2017
Rat	11.07.2017

### Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln stimmt den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) in der als **Anlage 1** beigefügten Fassung zu.

Wenn und soweit Hinweise der Bezirksregierung und des zur Beurkundung beauftragten Notars sowie Änderungswünsche aus den kommunalen Gremien anderer Gesellschafter in den Entwurf zur endgültig beschließenden Gesellschafterversammlung eingearbeitet werden, stimmt der Rat der Stadt Köln diesen zu, sofern die Änderungen die wesentlichen Regelungen des Gesellschaftsvertrages nicht tangieren und sich hieraus kein Nachteil für Stadt Köln oder die KVB als Gesellschafterin der RVK ergibt.

Der Rat der Stadt Köln stimmt der Abtretung von jeweils 2,5 % der Anteile an der RVK durch die SSB GmbH an die Stadtwerke Hürth AöR, Stadtverkehrsgesellschaft Euskirchen GmbH, Stadtwerke Brühl GmbH und die Stadtwerke Wesseling GmbH zu.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung

Die Stadt Köln ist mittelbar über die Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) sowie die Stadtwerke Köln GmbH (SWK) mit 12,5 % an der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) beteiligt.

Die RVK erbringt Nahverkehrsleistungen im Gebiet der Aufgabenträger Stadt Köln, Stadt Bonn, Kreis Euskirchen, Rhein-Erft-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis und Oberbergischer Kreis.

Die RVK hat ein grundsätzliches Interesse daran, neben den Beauftragungen durch die derzeitigen Gesellschafter weitere Beauftragungen zu behalten bzw. zu erhalten. Derzeit ist die RVK durch die Stadtbusgesellschaften Stadtwerke Hürth AöR, Stadtverkehrsgesellschaft Euskirchen GmbH, Stadtwerke Brühl GmbH und Stadtwerke Wesseling GmbH mit der Erbringung von Fahrdienstleistungen beauftragt. Die Städte Hürth, Euskirchen, Brühl und Wesseling sind Aufgabenträger im Sinne des ÖPNVG NRW.

Die Herstellung der Gesellschafterstellung dieser Stadtbusstädte bzw. der von ihnen als Eigentümer kontrollierten Stadtbusgesellschaften, ist Voraussetzung dafür, dass diese die RVK mit der Erbringung der Verkehrsleistungen für die Stadtbusgesellschaften weiterhin beauftragen können. Um die RVK mit der Durchführung der Fahrdienstleistungen beauftragen zu können und sich gleichzeitig die durch die RVK erbrachten Leistungen als „eigene Erbringung von Personenverkehrsdienstleistungen“ im Sinne von Art. 5 Abs. 2 lit. b) der VO (EG) Nr. 1370/2007 zurechnen zu lassen, ist es nämlich notwendig, dass die Stadtbusgesellschaften (oder die Städte unmittelbar) Gesellschafter der RVK werden. Auf diesem Wege wird die RVK für die Stadtbusgesellschaften „inhousefähig“, d.h. eine Vergabe kann ohne wettbewerbliches Verfahren erfolgen. Hierzu wird auf § 108 Abs. 4 GWB verwiesen.

Aus Sicht der RVK ist eine solche Beauftragung wünschenswert, um entsprechend dem Fahrleistungsvolumen Leistungen erbringen und damit sowohl die Beschäftigung des Fahrpersonals als auch Auslastung der Dienstleistungspotentiale der RVK zu ermöglichen. Dadurch wird auch der Anteil der durch die übrigen Gesellschafter zu tragenden Kosten zur Inanspruchnahme der RVK positiv beeinflusst. Da die RVK sich an ggf. stattfindenden Ausschreibungen zur Erbringung der Fahrdienstleistungen nicht beteiligen kann, da andernfalls ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 2 lit. c) der VO (EG) Nr. 1370/2007 zu besorgen wäre, eröffnet der oben beschriebene Weg eine dauerhafte Sicherung der Aufträge der Stadtbusgesellschaften.

Die Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises GmbH (SSB) haben zwischenzeitlich den vier Stadtbusgesellschaften jeweils 2,5 % Anteile an der RVK zum Kauf angeboten. Die Teilung des Geschäftsanteils der SSB GmbH von 12,5 % an der RVK in fünf Teile à 2,5 % ist bereits erfolgt. Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der RVK bedarf eine Anteilsabtretung durch einen Gesellschafter der schriftlichen Zustimmung der übrigen Gesellschafter. Dies wird hiermit vorgeschlagen.

Ein Eintritt der Stadtbusgesellschaften in den Gesellschafterkreis der RVK macht Änderungen am Gesellschaftsvertrag der RVK notwendig. Dies liegt zum Teil an der Vermehrung des Gesellschafterkreises und Änderung der Gesellschafterstruktur (bisher unmittelbar oder mittelbar Kreise und kreisfreie Städte, künftig auch kreisangehörige Städte als mittelbare Eigentümer). Darüber hinaus werden Änderungen vorgeschlagen, die die Direktvergabefähigkeit der RVK insbesondere im Hinblick auf die Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle und die Umsetzung der beihilferechtlich erforderlichen Trennungsrechnung im Hinblick auf die Ergebnisverteilung unter den Gesellschaftern noch deutlicher hervorheben sollen.

**Für die vorhandenen Gesellschafter der RVK ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen durch die Gesellschaftsvertragsänderungen.**

Der Änderungsbedarf im Hinblick auf die Erfüllung der Kriterien des EU-Beihilfenrechts und des

Vergaberechts ist ergänzt worden um weitere Punkte in Bezug auf landesgesetzliche Vorgaben und die Verfügung über die Gesellschaftsanteile. Darüber hinaus wurden textliche Anpassungen vorgenommen.

Die Gesellschafterversammlung der RVK hat den Änderungsentwurf beraten und ihn inhaltlich gebilligt. Eine endgültige Beschlussfassung soll nach der Beratung in den kommunalen Gremien im August/September 2017 durch die Gesellschafterversammlung der RVK erfolgen.

Zur besseren Kenntlichmachung sind die aus dem Gesellschaftsvertrag gestrichenen Passagen in der **Anlage 1** durchgestrichen, neu eingefügte oder neu formulierte Passagen sind unterstrichen gedruckt.

Im Ergebnis ergeben sich folgende Änderungsvorschläge zum Gesellschaftsvertrag der RVK (basierend auf der am 21.08.2015 beschlossenen Fassung des Gesellschaftsvertrages):

#### **a) Neuregelung zur Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

Zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages im Falle eines Eintritts einer Stadtbusgesellschaft in den Gesellschafterkreis ist es unstreitig erforderlich, den § 13 Abs. 1, welcher die Zusammensetzung des Aufsichtsrates regelt, zu ändern. Den neuen Gesellschaftern sollte durch eine Änderung die Benennung von Aufsichtsratsmitgliedern ermöglicht werden.

Hier bietet es sich an, eine konsortialvertragliche Regelung zur Vertretung der mit geringerem Anteil ausgestatteten Gesellschafter durch Aufsichtsratsmitglieder zu treffen.

Der Aufsichtsrat der RVK besteht aus 12 Personen. Vier Aufsichtsratsmandate werden durch die Arbeitnehmerseite auf der Grundlage des Drittelbeteiligungsgesetzes bestimmt. Die übrigen acht Aufsichtsratsmandate stehen den Gesellschaftern zu.

Deshalb wird vorgeschlagen, im Gesellschaftsvertrag vorzusehen, dass Gesellschafter mit einem Geschäftsanteil von 12,5 % je ein Aufsichtsratsmitglied entsenden. Dies wären nach derzeitiger Lage unter Berücksichtigung der Anteilsabtretungen der SSB GmbH: KVB, Kreis Euskirchen, Rhein-Sieg Kreisholding GmbH, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft, Stadtwerke Bonn GmbH. Die verbleibenden zwei Aufsichtsratsmandate könnten sodann durch die übrigen sechs Gesellschafter im Wege konsortialvertraglicher Regelung besetzt werden. Hierzu lautet der Vorschlag, dass OBK und SSB einen Sitz im Aufsichtsrat teilen und die eintretenden Stadtbusgesellschaften den anderen Sitz. Die Satzung soll entsprechend angepasst werden, um je einen Aufsichtsratssitz gemeinschaftlich durch den Oberbergischen Kreis und die SSB GmbH einerseits und durch die vier Stadtbusgesellschaften andererseits vergeben zu können. Darüber hinaus wurde das Drittelbeteiligungsgesetz berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass nicht der Aufsichtsrat der RVK das wichtigste Organ für die tatsächliche Einflussnahme auf die Gesellschaft ist, sondern die Gesellschafterversammlung. Diese besitzt weitgehende Weisungsrechte gegenüber der Geschäftsführung.

#### **b) Weitere Änderungen betreffen:**

1. Die Änderung des Gegenstandes der Gesellschaft (§ 3) dient als sogenannte Reziprozitätsklausel dazu, zu verdeutlichen, dass die RVK sich auf das Geschäft mit ihren Gesellschaftern konzentriert unter Einhaltung der vergaberechtlichen und beihilferechtlichen Regelungen.
2. Eine Verschärfung der Regelung des § 6 Abs. 1, in der die Abtretung eines Geschäftsanteils von der Zustimmung von 3/4 sämtlicher anderer Gesellschafter nach Stimmanteilen und 2/3 sämtlicher anderer Gesellschafter nach Köpfen vorgesehen ist.
3. Der § 6 Abs. 3 Satz 4, welcher die Verpflichtung zur Auflösung der Gesellschaft im Falle von mehreren Abtretungen der Gesellschaftsanteile an die übrigen Gesellschafter auf Antrag eines Gesellschafters vorsieht, erscheint angesichts der gestiegenen Gesellschafteranzahl in der Form nicht sinnvoll und wurde im Sinne einer stärkeren Absicherung des Fortbestehens der Gesellschaft einerseits aber auch im Sinne einer Vermeidung von sukzessiver Abtretung der Remanenz-Kostenrisiken andererseits modifiziert.

4. Klarstellung der Weisungsgebundenheit der Geschäftsführer (§ 11 Abs. 4 neu und § 16 Abs. 1 Satz 2)
5. Eine Ergänzung des § 12 Abs. 1 um vorgelagerte Gesellschafterbeschlüsse.
6. Eine klarstellende Ergänzung, dass bei Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern diese nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 zu ersetzen sind und zur (soweit gesetzlich zulässig) Weisungsgebundenheit der Aufsichtsratsmitglieder.
7. Erhöhung des Quorums zur Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung von 2/3 auf 3/4 des Stammkapitals.
8. In § 16 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe l) Ergänzung der Beschlussbefugnis der Gesellschafterversammlung um die „Vorgaben zur Aufstellung“ der Ausführungsrichtlinien nach § 19 Abs. 5.
9. Streichung der Befugnis des AR-Vorsitzenden zu Eilentscheidungen in Bezug auf Gesellschafterversammlungen einer Beteiligungsgesellschaft (RBR) in § 16 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz.
10. Einführung einer neuen Beschlussmehrheitsklausel in § 17 Abs. 1 a erster Satz (nunmehr 3/4 der abgegebenen Stimmen und 2/3 der Gesellschafter nach Köpfen).
11. Modifizierung der Formulierung des § 17 Abs. 1a und Ergänzung um eine „Finanzierungszusage“ des Gesellschafters, welcher einen ÖDA veranlasst.
12. In § 19 soll der Absatz 1 in der Gestalt so neu gefasst werden, dass die Abgrenzung der Verkehre des Kreises und der in diesem Kreis befindlichen Stadtbusstadt gelingt. Hierzu soll die vorgeschlagene Formulierung dienen, die vorsieht, dass die Ergebnisse von durchgeführten Verkehren, welche als aus dem Kreisgebiet einbrechende Verkehre auf dem Gebiet der kreisangehörigen Aufgabenträger und solche, die als ausbrechende Linien aus dem Gebiet eines kreisangehörigen Aufgabenträgers in ein Kreisgebiet erfolgen, dem Aufgabenträger zugeordnet werden, der die Verkehre veranlasst hat.
13. Änderung des § 19 Absatz 3a mit verdeutlichter Freistellung der übrigen Gesellschafter von Risiken des ÖDA.
14. Überprüfungsklausel für die Ausführungsrichtlinien alle 3 Jahre (§ 19 Abs. 5 Satz 3 ff.).
15. Ergänzung der Vorlagepflicht zur auf die Gebietskörperschaften bezogenen Ergebnisrechnung (§ 19 Abs. 8).
16. Ergänzung der Vorlagepflicht des Prüferergebnisses zur gebietskörperschaftsbezogenen Rechnung in § 21 Abs. 4.
17. In § 23 Anpassung an das LGG mit Verweis auf die jeweils gültige Fassung.

Gemäß § 108 Abs. 6 S. 1 lit. b GO NRW dürfen Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 vom Hundert beteiligt sind, einem Beschluss der Gesellschaft zu einer wesentlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages nur nach vorheriger Entscheidung des Rates zustimmen. Es ist insoweit ein Beschluss des Rates der Stadt Köln erforderlich.

Für den Fall sich ggf. noch ergebender Änderungen, insbesondere auch seitens der Kommunalaufsicht oder des beurkundenden Notars, sollte bereits jetzt die Zustimmung erklärt werden, soweit es sich um Änderungen handelt, die die Stadt Köln bzw. die KVB als Gesellschafterin nicht benachteiligen.

### **Begründung der Dringlichkeit**

Da die endgültige Beschlussfassung nach der Beratung in den kommunalen Gremien im August/September 2017 durch die Gesellschafterversammlung der RVK erfolgen soll und die Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 vom Hundert beteiligt sind, einem Beschluss der Gesellschaft zu einer wesentlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages nur nach vorheriger Entscheidung des Rates zustimmen dürfen, ist eine Beschlussfassung noch in der Sitzung des Rates am 11.07.2017 erforderlich.

**Anlage 1:** Gesellschaftsvertrag der RVK mit kenntlich gemachten Änderungen